* Im Interesse eines möglichst verlässlichen **Schulunterrichts** in Präsenz und zur Gewährleistung einer Betreuung der Kinder in den Kinderbetreuungseinrichtungen ist die Anordnung einer Quarantäne von Kontaktpersonen – soweit infektiologisch vertretbar – möglichst auf wenige Fälle zu beschränken.
* Gibt es einen **Infektionsfall in einer Schulklasse**, soll grundsätzlich nicht mehr der gesamte Klassenverband in Quarantäne geschickt werden.
* Quarantäneanordnungen sind mit Augenmaß in Abhängigkeit von der Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen einschließlich eines Lüftungskonzeptes mit Frischluftzufuhr zu treffen. Die zuständige Gesundheitsbehörde trifft die jeweils erforderlichen Maßnahmen.
* Für asymptomatische enge Kontaktpersonen kann die Quarantäne bei Vorlage eines negativen Nukleinsäuretests oder Antigentests nach frühestens fünf bis sieben Tagen vorzeitig enden. Die zuständige Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall abweichende Entscheidungen treffen.
* Bei den übrigen Schülerinnen und Schülern der Klasse, die nicht als enge Kontaktpersonen eingestuft sind, sollen für eine gewisse Zeit intensivierte Testungen durchgeführt werden.
* Neben dem Schulbetrieb hat die Sicherstellung des Regelbetriebs in den **Kinderbetreuungseinrichtungen** oberste Priorität. Auch hier wird es bei einem Infektionsfall Quarantäne nur mit Augenmaß unter Berücksichtigung der Belange der Kinder und Kinderbetreuungseinrichtungen geben.